

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 27 – 18. Mai 2017

Inhalt

Kreis Lippe

277 Allgemeinverfügung 04/2017 Tierseuchenverfügung
zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 02/2016 zur
Festlegung zweier Sperrbezirke im Kreis Lippe

278 Allgemeinverfügung 05/2017

Alte Hansestadt Lemgo

279 Alte Hansestadt Lemgo 1. Änderung des vorhabenbe-
zogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 „Bruchweg-
Elektrofachmarkt“ - Änderung des Geltungsbereichs
Offenlagebeschluss

Kreis Lippe

277 Allgemeinverfügung 04/2017 Tierseuchenverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung 02/2016 zur Festlegung zweier Sperrbezirke im Kreis Lippe

nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 13.07.2016

1. Meine Allgemeinverfügung 02/2016 vom 13.07.2016 zur Festlegung zweier Sperrbezirke im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung (Amtsblatt für den Kreis Lippe Nr. 40 vom 14. Juli 2016) hebe ich hiermit auf.
2. Diese Tierseuchenverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung

In Detmold, Ortsteile Niewald und Schwarzenbrink war am 11.07.2016 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren hatte ich daher mit Allgemeinverfügung 02/2016 in Detmold, Ortsteile Niewald und Schwarzenbrink jeweils einen Sperrbezirk festgelegt.

Im ursprünglichen Ausbruchsbetrieb gilt die amerikanische Faulbrut der Bienen als erloschen. In den Bienenständen der oben genannten Sperrbezirke sind bis auf einen Bienenstand alle Bienen mit negativem Befund untersucht worden. Um diesen einen Bienenstand wird mit Allgemeinverfügung (05/2017) vom heutigen Tage erneut ein Sperrbezirk errichtet.

Nach § 12 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung werden die Sperrbezirke aus Allgemeinverfügung 02/2016 daher aufgehoben.

Rechtsgrundlagen und Fundstellen

- § 12 Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold erhoben werden.

Hinweise:

- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingeht.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Kreis Lippe
Im Auftrag

Gez.
Dr. Kros

Kr.BI.Lippe 18.05.2017

278 Allgemeinverfügung 05/2017

Tierseuchenverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirke im Kreis Lippe nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In Detmold ist ein neuer Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut (AFB) der Bienen am 11.05.2017 amtlich festgestellt worden. Zum Schutz vor den von der Amerikanischen Faulbrut der Bienen ausgehenden Gefahren treffe ich daher folgende Anordnungen:

1. Im Gebiet der Stadt Detmold lege ich hiermit einen Sperrbezirk fest.

Der Sperrbezirk umfasst das Gebiet innerhalb folgender Grenzen

Norden	Ecke Heßloher Straße /Kassenbreite, am Ende der Kassenbreite rechts auf die Trophagener Straße, links auf die Bentruper Straße, rechts auf die Heddenhagener Straße
Osten	in Verlängerung zur Heddenhagener Straße südlich halten bis auf die Bremker Straße,
Süden	rechts auf die Bremker Straße bis zum Ende der Allee (bei den kleinen Teichen), westlich über das Feld zur Niewaldstraße, links auf die Niewaldstraße bis zum Pumpwerk, rechts über Holzkamp zur Lageschen Straße (B 239), rechts auf die Lagesche Straße
Westen	Verlängerung in die Detmolder Straße, rechts in die Dieselstraße, am Ende westlich an den Klärteichen vorbei bis zur Heidenschen Straße, links halten, rechts in den Heideweg, rechts Auf der Heue, links in die Heßloher Straße

Die Grenzen des Sperrbezirks sind in der im Anhang angefügten Karte, die Bestand-teil dieser Verfügung ist, eingezeichnet.

2. Jede/r Besitzer/in von Bienenvölkern im Sperrbezirk hat dem Kreis Lippe, FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/622230, Fax: 05231/62224, E-Mail: vetl-mue@kreis-lippe.de spätestens bis zum 03.05.2017 folgende Angaben zu machen: Name und Anschrift, Erreichbarkeit sowie Standort und Anzahl der Bienenvölker.
3. Diese Tierseuchenverordnung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG NRW.
4. Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
5. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Nummern 1 und 2 ordne ich nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO in besonderem öffentlichen Interesse an.

Laut § 11 der Bienenseuchen-Verordnung in dem Sperrbezirk zwingend zu beachtende Regelungen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens 2 Monate, spätestens 9 Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden,
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in einen der beiden Sperrbezirke verbracht werden.

Begründung

Die AFB ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes. Ihr Erreger ist ein Sporen bildendes Bakterium (*Paenibacillus larvae*). Das Bakterium befällt ausschließlich die Bienenbrut. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese dabei ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform (Spore) über. Aus der weißen Bienenlarve entsteht dabei eine braune, Faden ziehende Masse, die Millionen von Sporen enthält.

Erwachsene Bienen können nicht an der Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen in ihrem Haarkleid oder als Ammenbienen über das Futter. Auch im Honig können die Sporen gut überleben.

Die Festlegung eines Sperrbezirks nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung zu Nummer 1 sowie die Anordnung der Anzeige von Bienenvölkern im Sperrbezirk nach Nummer 2 ist geeignet und erforderlich, um die nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen in Kraft treten zu lassen und eine Weiterverbreitung der amerikanischen Faulbrut der Bienen damit möglichst zu verhindern. Die Meldepflichten dienen der Aufdeckung möglicher weiterer Seuchenherdefälle sowie der sämtlicher Sporenherde. Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung eines Sperrbezirkes ist, dass alle Sporenquellen erkannt und beseitigt werden, damit sich die Bienen nicht immer wieder neu anstecken.

Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich beziehungsweise können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden. Der Vorbehalt des Widerrufs ist erforderlich, um insbesondere bei Änderung der Seuchenlage die Grenzen der Sperrbezirke entsprechend anpassen zu können.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Sperrbezirke nach Nummer 1 sowie die Anzeigepflicht zu Nummer 2 schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich ein Sperrbezirk nach § 10 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt wird und damit die in § 11 Bienenseuchen-Verordnung bezeichneten und mit in Kraft treten dieser Tierseuchenverordnung für den Sperrbezirk unmittelbar geltenden Schutzmaßnahmen wie zum Beispiel Verbringungsverbote wirksam werden. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Widerspruchs- und ggf. anschließenden Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der im Einzelnen betroffenen Bienenhalter muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsgrundlagen und Fundstellen

- §§ 5b und 10 Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (TierSBZustV NRW)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierGesG NRW) vom 2.09.2008 (GV. NRW. S. 612)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenverordnung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Straße 5 in 32756 Detmold erhoben werden.

Hinweise:

- Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.
- Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingeht.
- Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

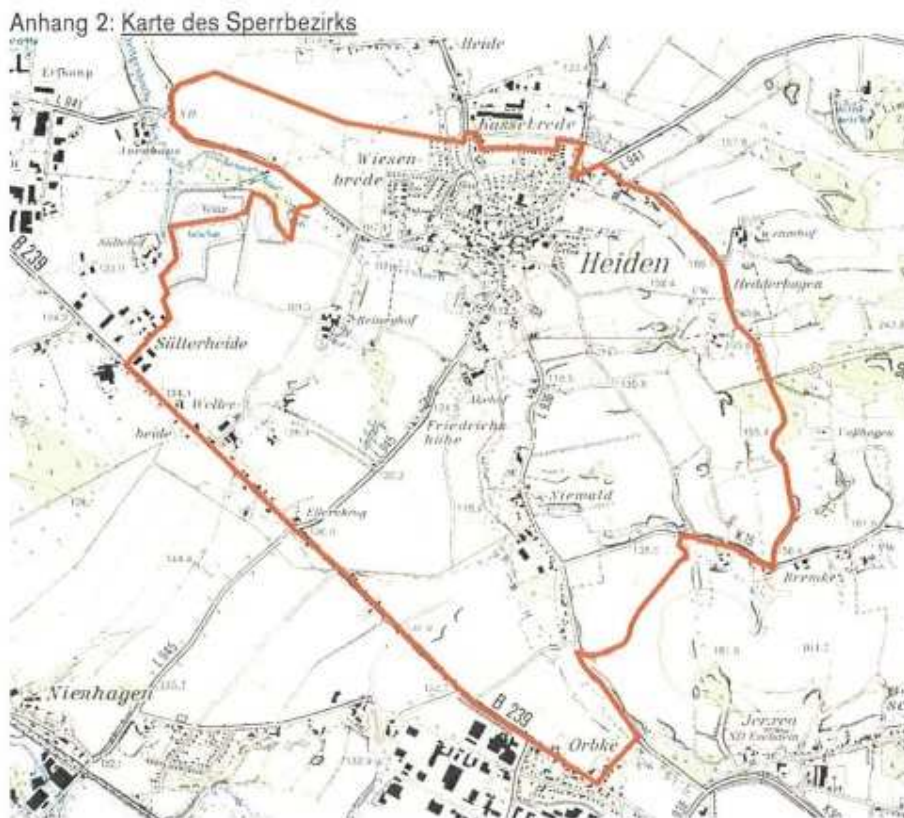
Kreis Lippe
Im Auftrag

Gez
Dr. Kros

Anhang 1: Hinweise

Diese Tierseuchenverfügung kann im Bürgerservice und im FG 390 Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz des Kreises Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold während der üblichen Dienstzeiten und auf der Homepage des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) eingesehen werden.

Kr.Bl.Lippe 18.05.2017



Seite 4/4

Alte Hansestadt Lemgo

279 Alte Hansestadt Lemgo 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 „Bruchweg-Elektrofachmarkt“ - Änderung des Geltungsbereichs Offenlagebeschluss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.05.2017 folgendes beschlossen:

“Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung beschließt, den Geltungsbereich für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 "Bruchweg-Elektrofachmarkt" entsprechend dem beigefügten Übersichtsplan zu erweitern und für den Planentwurf eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

Gemäß § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung erfolgt.

Der Entwurf für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 „Bruchweg-Elektrofachmarkt“ wird in der Zeit vom

29. Mai 2017 bis einschl. 29. Juni 2017

in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, an der Aushangfläche gegenüber Zi.-Nr. 203 montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug (Übersichtsplan) ersichtlich. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 „Bruchweg-Elektrofachmarkt“ wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der öffentlichen Auslegung kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich während der Auslegungsfrist zur Planung äußern.

Stellungnahmen zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 „Bruchweg-Elektrofachmarkt“ können schriftlich an die Alte Hansestadt Lemgo, Der Bürgermeister, Stadtplanung, 32655 Lemgo, oder zur Niederschrift in der Abteilung Stadtplanung, Heustr. 36 - 38, Zimmer 204, Lemgo, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan als Satzung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich können die Unterlagen zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 „Bruchweg-Elektrofachmarkt“ unter <http://www.o-sp.de/lemgo/plan/beteiligung.php> im Internet eingesehen werden. Auch dort kann eine Stellungnahme abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 47 Abs.2a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Antrag auf Normenkontrolle unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.05.2017 über die Änderung des Geltungsbereichs und über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 „Bruchweg-Elektrofachmarkt“ wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Der Wortlaut des bekanntgemachten Beschlusses stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.05.2017 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. vom 30.10.2012, S. 474) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dies gilt entsprechend für das Zustandekommen dieses Beschlusses des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 16.05.2017 über die Änderung des Geltungsbereichs und über die öffentliche Auslegung und die Trägerbeteiligung für die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 01.11 „Bruchweg-Elektrofach-markt“.

Lemgo, den 17.05.2017

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Dr. Austermann

Kr.Bl.Lippe 18.05.2017

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.